**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 6 (1839)

Heft: 4

**Artikel:** Ehren-Erklärung und Beschluss des Militärdepartements von Bern zu

Gunsten des Herrn Obersten Zimmerli

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91577

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.07.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bessert werde, sei es durch Umarbeitung der unvollstäns digen Strafbestimmungen selbst, sei es durch Berbesserung der Borschriften über den Rechtsgang und der Organisation der Militärgerichte selbst. Als ein Hauptübelstand wird gerügt, daß es dermalen rechtlich unmöglich sei, ein Urtheil eines Disziplingerichts zu kassiren, selbst wenn die augenscheinlichste Forms oder Rechtsverletzung zu Tage liege, oder durch Ungeschicks lichkeit eines solchen Gerichts ein Straffall ganz vers fehrt oder nicht erschöpfend behandelt worden sei.

Von keinem der Herren Artillerieärzte ist der in den zwei verflossenen Jahren (siehe Protokoll von 1836, S. 15) an sie ergangenen Einladung entsprochen worden, Vorschläge zu besserer Einrichtung der Feldapotheken, allfällig mit Zeichnungen begleitet, dem Artilleriekommando einzugeben. Da der Gegenstand keineswegs gleichgültig ist, und einige Aerzte selbst sich sichon über die Nothwendigkeit einer dießkälligen Berzbesserung ausgesprochen haben, so beschließt der Berzein, eine Wiederholung jener Aussorderung an die Herren Aerzte ins Protokoll zu legen.

Mit Bezug auf fruhere Mittheilungen über diefen Gegenstand, zeigt bas Prafibium an, bag ber Rleine Rath ju Anfang Des Sommers 1837 die trigonomes trische Bermeffung und Chartirung des Rantons Margau dem durch vorzugliche Arbeiten in diesem Fache vortheilhaft befannten hrn. Ingenieurhauptmann Ernst Michaelis, von Schonberg bei Danzig, übertragen habe. Die Bermeffung geschieht nach dem Dagfabe von 35000. Gr. Michaelis besorgt auch gleichzeis tig die Meffung zwedmäßig ausgewählter Bertifalwinkel, und die Berechnung der Sohe aller wichtigen Sobenpunfte, fo wie des mittlern Bafferspiegels aller bedeutendern Gemaffer, namentlich bei beren Beruh. rung der Rantonegrenze und bei beren Ausmundung. Bis Ende des Jahres 1844 foll die gange Arbeit fertig fein, wenn feine unabwendbaren Ereigniffe ben Ingenieur bindern. Bei derselben hat er fich nach den Instruftionen des eidgenöffischen Dberftquartiermeisters ju richten. - In ber zweiten Salfte bes Sommere 1837 begann Gr. Michaelis seine Arbeit mit Bervolls ståndigung der auf eidgenofsische Beranstaltung schon angefangenen Sefundartriangulation und felbst da und bort mit Bestimmung von Dreieden britter Orde nung; im Fruhjahr 1838 feste er das Ungefangene fort, und ist wirklich in voller Arbeit begriffen.

Herr Sappeurhauptmann hemmann trägt einen Bericht über einige, in Folge mehrerer zu Zurich stattgefundener Bersuche gemachte Berbesserungen des Baues ber Steinminen, sammt Berechnungen über ben Streuungstegel ber bamit geschleuberten Steine, vor. Dem Berfasser wird für diese interessante Arbeit ber ungetheilte Dank ber Bersammlung ausgesprochen, und beschlossen, ben Aufsatzur gefälligen Einsicht an bie Militärkommission zu senden.

Ausser obigen wurden noch einige Unträge gemacht, die aber nicht von allgemeinem Interesse sind.
Das Präsidium dankt den Anwesenden für ihre unausgesetzte erfreuliche Theilnahme, mit der Bemerkung,
daß nicht die Kopfzahl, sondern die Leistungen den Werth eines Vereines bestimmen,
ermuntert alle Offiziere, die jüngern namentlich, zu
Benutung ihrer Mußestunden zum Behuf ihrer theoretischen Ausbildung, weist mit einigen Worten auf den
Nutzen und die Nothwendigkeit steten Zusammenwirkens
hin, die sich seit den zwanzig Jahren, da der Verein
gegründet wurde, unzweiselhaft herausgestellt haben,
und erklärt nach dieser freundschaftlichen kurzen Schlußrede die heutigen Verhandlungen sür beendigt.

# Das Militardepartement der Republik Bern hat

In Erwägung: daß die gegen unsern Oberstmilizinspettor, Herrn Oberst Zimmerli, seiner Zeit im Basellandschaftlichen Boltsblatt und andern öffentlichen Blattern eingerückten injuribsen Anschuldigungen und Berläumdungen weder den hiesigen Behörden noch dem hiesigen Wehrstand unbekannt bleiben konnten;

In Erwägung: daß, obgleich diese Anschuldisgungen und Berläumdungen nicht auf die Kantonalsstellung, sondern auf jene eines eidgenössischen Beseschlähabers Bezug hatten, welche bei Anlaß der gegen die französischen Grenzen stattgefundenen Aufstellung eines eidgenössischen Observationsforps dem Herrn Oberst Zimmerli von Seiten der Eidgenossenschaft ansvertraut wurde, dennoch die hiesigen Behörden bei dem löbl. Vorort das Begehren stellten, sowohl um Untersuchung der Sache als um Genugthuung zu Handen des Beleidigten;

In Erwägung: daß nun in einem vorörtlichen Schreiben de dato 26. April 1839 zu handen bes herrn Oberst Zimmerli die gebuhrende Genugthuung erfolgte, so weit der Borort solche ausspenden konnte;

In Erwägung endlich: daß es fur den bernerisichen Wehrstand von hohem Interesse sein muß, daß ihr erster Stabsoffizier fur die erlittenen injuribsen Unschuldigungen und Verläumdungen die ihm gebuherende Genugthuung wirklich erhalten hatte, —

## beichlossen:

- 1) Jenes Schreiben vom 26. April letthin bem Regierungerath zur Kenntnig vorzulegen;
- 2) Daffelbe durch die öffentlichen Blatter zur allgemeinen Kenntniß, besonders aber zu berjenigen des berner'schen Wehrstandes zu bringen.

Infolge dieses Beschlusses wird die Redaktion der helvetischen Militar-Zeitschrift ersucht, sowohl bensels ben als das beiliegende Schreiben wortlich in die Spalten ihres Blattes aufzunehmen.

Bern den 16. Mai 1839.

Der Präsident des Militärdepartements: 3. Jaggi. Der Sefretär: Simon.

Edreiben an Srn. eidgenöffischen Oberft Zimmerli.

Burich den 26. April 1839.

Tit.

Der eidgenössische Borort hat für angemessen erachtet, die ihm von Euer Hochwohlgeboren mit Schreiben vom 27. Dez. v. J. eingereichte Rechtsertigung Ihres
Benehmens als Besehlshaber des rechten Flügels des im
Ott. v. J. gegen die französische Grenze aufgestellten
schweizerischen Observationstorps, der eidgenössischen
Militäraussichtsbehörde mit dem Auftrag zu übermitteln,
dieselbe einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dem
eidgenössischen Borort darüber Bericht zu erstatten.

Mit Schreiben vom 10. d. M. hat die eidgenoffische Militaraufsichtsbehörde sich des ihr dießfalls ertheilten Auftrags dadurch entledigt, daß sie dem eidgenöffischen Borort eröffnet hat : "fie habe fich, in Entgegenhaltung "des Benehmens des Befehlshabers des rechten Flügels "bes im Oftober vorigen Jahrs aufgestellten Observas "tionskorps mit den ihm ertheilten Instruktionen und "speziellen Aufträgen, aufs Reue die vollständigste "Ueberzeugung abstrabirt, baß biefer verdiente und "ausgezeichnete Stabsoffizier die ihm von der Tagfagung "anvertraute hochwichtige militarische Funktion mit "Wurde und treuer vaterlandischer hingebung ehren-"voll befleidet und die demselben von der ihm unmittel» "bar vorgesetten obern Militarbehorde ertheilten In-"fruftionen mit lobenswerthem Gifer und Geschicklich "feit in allen Theilen treu und gewissenhaft erfüllt "habe, fo daß die gegen den herrn Obersten Zimmerli "bffentlich ausgesprochenen harten Beschuldigungen als "grundlose und strafbare Verläumdungen erscheinen."

Indem wir Ihnen, Herr eidgenofsischer Oberft, die obige Erklarung der eidgenössischen Militaraufsichtsbehörde mittheilen und Ihnen gestatten, hievon den ge-

eignet erachteteten Gebrauch zu machen, hofft ber eidgenössische Borort Euer Tit. werden hierin diejenige Genugthuung erblicken, welche Sie im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung und vaterlandischer Hingebung anzusprechen berechtigt waren.

Ruchichtlich des in Rr. 43, Jahrgang 1838, des Basellandschaftlichen Bolksblatts enthaltenen für Wohlsdieselben beleidigenden Artikels hat die eidgenössische Militäraussichtsbehörde sich dahin ausgesprochen: "sie wermöge in ihrer Stellung weder die Mittel zu erzugreisen noch den Weg zu bezeichnen, auf welchem Euer "Tit. eine direkte, der erlittenen tiefen Kränkung angezmessene Genugthuung sinden könnten, zumal da bei wem Abgang oder der Unzulänglichkeit der bestehenden "Gesche über Presvergehen im Kanton Basellandschaft micht abzusehen wäre, daß beim Sivilrichter daselbst "Recht gefunden würde."

Da der eidgenöffische Borort die von der eidgenöffis schen Militaraufsichtsbehörde dießfalls ausgesprochenen Unsichten vollständig theilt und überhaupt in der Ueberzeugung steht, daß es ausschließlich Sache berjenigen Personen bleiben muß, welche sich durch gegen sie gerichtete Zeitungsartifel beleidigt fühlen, - fich diejenige Benugthung zu verschaffen, welche fie fur die angemeffenfte erachten, überlaffen wir Ihnen ganglich dieffalls bie Ihnen ferner geeignet scheinenden Schritte gu thun. Der Regierung von Basellandschaft aber wird der eidgenoffische Borort, in Erwiederung ihres Guer Tit. seiner Zeit mitgetheilten Schreibens vom 23. Oft. v. J. ungesaumt eröffnen, daß der im Basellandschaftlichen Randrath gegen Ihr Benehmen fo leichthin ausgesprochene Tadel, nach genauer Prufung der oberften schweizeris schen Militarbehörde, sich eben so unbegrundet und ungerecht heransgestellt habe als derfelbe fur Bohldiefelben habe schmerzlich sein muffen.

Schlieflich benutt der eidgenöffische Borort diesen Unlag, Sie, herr eidgenöffischer Oberst, seiner vollstommensten Hochachtung zu versichern.

Burgermeister und Staatsrath des Kantons Zurich, als eidgenössischer Borort zc. Der Amtsburgermeister, 3. 3. Ses. Der eidgenössische Kanzler, Amrhyn.

Anmertung. Die Redaftion hofft in einer der nachsten Rummern den Lefern der Militar Beitschrift auch den ausführlichen Vertheidigungsbericht des herrn Oberft Simmerli mittheilen zu fonnen.